



### NEWSLETTER VOM 20.12.2018

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zur Frage einer wirksamen Einwilligung in eine ästhetische Operation.

Seit 2012 ist in Österreich das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (kurz: ÄsthOpG) in Kraft. Der Oberste Gerichtshof hat in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung (6Ob120/18t) ausgesprochen, dass eine ästhetische Operation (im vorliegenden Fall: Bruststraffung) gemäß § 6 Abs 1 ÄsthOpG nur dann durchgeführt werden darf, wenn der Einwilligung des Patienten eine umfassende ärztliche Aufklärung vorangegangen **und** zwischen der abgeschlossenen Aufklärung und der Einwilligung eine Frist von **zumindest zwei Wochen** eingehalten worden ist. Zumal die umfassende Aufklärung auch die bei einem Eingriff erforderlichen Anästhesie zu umfassen hat, kann die vorgesehene zweiwöchige Frist erst nach Erteilung der diesbezüglichen Informationen (auch bezüglich der Anästhesie) durch den entsprechenden Anästhesisten zu laufen beginnen.

Wenn die zweiwöchige Frist **auch nur um einen Tag (!)** unterschritten wurde, liegt **keine rechtswirksame Einwilligung** des Patienten vor. Der Arzt haftet in solch einem Fall für die negativen Folgen einer kunstgerecht (lege artis) durchgeführten Operation, sofern er nicht vorbringt und auch nachweist, dass der Patient auch bei rechtzeitiger Aufklärung in den Eingriff eingewilligt hätte.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Entscheidung einen interessanten Einblick in die aktuellste Judikatur des Obersten Gerichtshof gegeben zu haben, wünschen Ihnen gute Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2019!

Wir zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei  
Mag. Thomas Nitsch  
Dr. Sacha Pajor  
Dr. Philipp Zöllner  
Rechtsanwälte OG

E-mail: [kanzlei@npz-recht.at](mailto:kanzlei@npz-recht.at)  
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter [kanzlei@npz-recht.at](mailto:kanzlei@npz-recht.at) mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:  
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen  
Hauptstraße 48, 2340 Mödling  
FN 453185z  
UID Nr. ATU 71249437  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich